

am 16. Juni 2004 in Bochum

Alexander Gunkel

**Bericht des
Vorstandsvorsitzenden
des VDR**

Es gilt das gesprochene Wort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rentenversicherung befindet sich in einem umfassenden Reformprozess. Am 26. Mai hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zur Organisationsreform zugestimmt. In der letzten Woche, am 11. Juni, hat der Bundesrat das Alterseinkünftegesetz verabschiedet. Und am heutigen Nachmittag wird der Deutsche Bundestag voraussichtlich über das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz beschließen.

Mit den Gesetzen wird ein Paket von Langfristentscheidungen für die Rentenversicherung auf den Weg gebracht. Dabei geht es insbesondere um die Sicherung der langfristigen, der „nachhaltigen“ Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies erfolgt zugleich vor dem Hintergrund einer äußerst angespannten aktuellen Finanzsituation, nicht zuletzt aufgrund einer seit Jahren unbefriedigenden gesamtwirtschaftlichen Lage.

Aktuelle und mittelfristige Finanzentwicklung

Im Jahr 2003 ist die konjunkturelle Entwicklung erneut deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben, mit erheblichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Rechnete man Anfang des Jahres 2003 noch mit einer Stabilisierung der Beschäftigungssituation, ist aus heutiger Sicht ein weiterer Rückgang um 1,1 Prozent zu konstatieren.

Gleichzeitig hat die Zahl der Selbstständigen und der geringfügig Beschäftigten deutlich zugenommen. Entscheidend für die Rentenversicherung ist jedoch, dass die Zahl der Beitragszahler im letzten Jahr um deutlich mehr als 440.000 zurückgegangen und die der Arbeitslosen um rund 320.000 gestiegen ist.



Vor diesem Hintergrund hat die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten das Jahr 2003 mit Einnahmen in Höhe von rund 223,9 Mrd. Euro und Ausgaben in Höhe von rund 226,0 Mrd. Euro abgeschlossen. Per Saldo ergab sich ein Defizit von rund 2,1 Mrd. Euro nach einem fast doppelt so hohen Minus von rund 4,1 Mrd. Euro in 2002.

Ausschlaggebende Faktoren für diese Finanzentwicklung waren neben der ungünstigen Beschäftigungsentwicklung die Regelungen des Ende 2002 verabschiedeten Beitragssatzsicherungsgesetzes, mit dem zum einen die Mindestschwankungsreserve von 0,8 auf 0,5 Monatsausgaben zurückgenommen und zum anderen der Beitragssatz von 19,1 auf 19,5 Prozent sowie die Beitragsbemessungsgrenze vom 1,8-fachen auf das Doppelte des Durchschnittsentgelts angehoben wurden.

Einnahmen 2003

Die Beitragseinnahmen von Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung erreichten im Jahr 2003 rund 168,4 Mrd. Euro und stiegen damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 4 Mrd. Euro bzw. um 2,4 Prozent. Dabei blieben allerdings die Pflichtbeiträge beitragsatzbereinigt – einschließlich der Beiträge für Mini- und Midi-Jobs – gegenüber 2002 nahezu unverändert. Wegen der weiter gestiegenen Arbeitslosigkeit betrugen die Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung rund 10 Mrd. Euro. Sie waren damit 0,9 Mrd. Euro bzw. 9,4 Prozent höher als im Vorjahr. Im Beitragsvolumen sind darüber hinaus rund 11,9 Mrd. Euro Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten enthalten.



Die Bundeszuschüsse beliefen sich im Jahr 2003 auf insgesamt 53,9 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Bundeszuschüsse damit um 4,6 Mrd. Euro. Davon sind 2,3 Mrd. Euro der letzten Stufe der Öko-steuer zuzurechnen.

Ausgaben 2003

Der Hauptanteil an den Gesamtausgaben der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung entfällt mit einem Volumen von rund 210 Mrd. Euro bzw. 93 Prozent auf die Rentenausgaben. In diesem Bereich lag mit 5,8 Mrd. Euro auch der Hauptanteil am Zuwachs der Gesamtausgaben.

Zu den höheren Rentenausgaben trugen im 1. Halbjahr die Rentenanpassung des Jahres 2002 (2,16 Prozent bzw. 2,89 Prozent in den alten bzw. neuen Bundesländern) sowie im 2. Halbjahr die Rentenanpassung des Jahres 2003 (1,04 Prozent bzw. 1,19 Prozent) wesentlich bei. Bei im Jahresverlauf unverändertem Rentenbestand errechnet sich allein aus den Anpassungen eine Erhöhung des Rentenvolumens um rund 3,5 Mrd. Euro. Cirka 2,3 Mrd. Euro Mehrausgaben entfallen auf strukturelle Veränderungen des Rentenbestandes. Als Ursachen zu nennen sind hier insbesondere demographisch bedingt höhere Rentenzugänge sowie sukzessiv steigende Rentenbezugsdauern infolge längerer Lebenserwartung. Bei der Rentenanpassung 2003 bewirkte erstmals der Anstieg des Altersvorsorgeanteils eine Dämpfung der Rentenanpassung, und zwar um rund 0,6 Prozentpunkte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich die Aufwendungen für Rehabilitation im Jahr 2003 auf 4,8 Mrd. Euro beliefen, das entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von knapp rund 40 Millionen Euro



bzw. 0,8 Prozent. Die Reha-Aufwendungen blieben damit trotz erheblicher Steigerungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation im vorgegebenen Budget.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten beliefen sich auf 3,7 Mrd. Euro bzw. 1,6 Prozent der Gesamtausgaben.

Schwankungsreserve und Liquidität 2003

Der Schwankungsreserve von Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung wurden im Jahr 2003 weitere rund 2,2 Mrd. Euro entnommen. Die Reduktion war erforderlich, um den Beitragssatzanstieg auf 19,5 Prozent zu begrenzen. Zum Jahresende 2003 erreichte die Schwankungsreserve noch rund 7,5 Mrd. Euro bzw. rund 48 Prozent einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten. Sie lag damit knapp unterhalb des mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz für 2003 vorgegebenen unteren Zielwertes von 50 Prozent bzw. 7,8 Mrd. Euro.

Die liquiden Mittel der Rentenversicherung beliefen sich – wie die Schwankungsreserve – zum Jahresende 2003 auf rund 7,5 Mrd. Euro. Davon waren allerdings nur rund 5,8 Mrd. Euro bzw. 0,37 Monatsausgaben in Form von Barmitteln, Giro Guthaben oder Termin- und Spareinlagen unmittelbar verfügbar. Bei rund 1,6 Mrd. Euro handelt es sich um die als liquide definierten Vermögenswerte der BfA-eigenen Wohnungsbaugesellschaft GAGFAH und bei weiteren rund 0,1 Mrd. Euro um Vermögensrückflüsse. Den niedrigsten Stand erreichten die verfügbaren liquiden Mittel mit 3,6 Mrd. Euro bzw. 0,23 Monatsausgaben am Monatsende Oktober 2003.



Ausblick 2004 und 2005

Die Bundesregierung prognostiziert in ihrer Einschätzung vom April für das Jahr 2004 einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,5 Prozent. Sie liegt damit wie die Wirtschaftsforschungsinstitute nur wenig unterhalb der bisherigen Projektion. Im Jahresdurchschnitt 2004 werden erneut ein Rückgang der Zahl der Beitragszahler um rund 0,4 Prozent bzw. 120.000 und eine moderate Lohnsteigerung (plus 1,4 Prozent für die Durchschnittsentgelte nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bzw. plus 1,0 Prozent für die Versichertenentgelte) angenommen. Für den Jahresverlauf 2004 wird eine Verbesserung der Beschäftigungssituation erwartet, die sich nach den Annahmen der Bundesregierung in den Folgejahren verstärkt fortsetzen wird.

Aus den Beschäftigungs- und Lohnannahmen errechnet sich für das laufende Jahr ein Zuwachs der (beitragssatzbereinigten) Pflichtbeiträge um gut 0,6 Prozent im Jahresdurchschnitt. Dieser Wert konnte in den ersten fünf Monaten dieses Jahres noch nicht erreicht werden. Die Pflichtbeiträge liegen bislang im Durchschnitt um knapp 0,7 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Da die Beitragseinnahmen von Monat zu Monat vergleichsweise stark schwanken, lassen sich noch keine Schlüsse für den weiteren Verlauf des Jahres ziehen. Dennoch: Der finanzielle Spielraum ist auch in diesem Jahr eng und die Liquiditätssteuerung bedarf besonderer Anstrengungen. Mit ursächlich hierfür ist sicherlich auch die durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz beschlossene weitere Senkung des unteren Zielwertes der Schwankungsreserve auf nur noch 0,2 Monatsausgaben.



Für das Jahresende 2004 errechnet sich derzeit eine Schwankungsreserve von nur noch 4,5 Mrd. Euro bzw. 0,28 Monatsausgaben. Die verfügbare Liquidität wird zu diesem Zeitpunkt in Höhe von 2,8 Mrd. Euro bzw. 0,18 Monatsausgaben erwartet. Den Tiefststand erreichen die verfügbaren liquiden Mittel in diesem Jahr voraussichtlich im Oktober und werden zum Monatsende nur noch 300 Millionen Euro betragen. In beiden Werten ist allerdings noch nicht der Erlös des gegenwärtig von der BfA betriebenen Verkaufs der GAGFAH berücksichtigt.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Rentenversicherung nicht nur ausreichende Liquidität für die auszahlenden Renten benötigt. Sie muss am 6. Werktag eines Monats auch über Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 1,5 Mrd. Euro zur Abführung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur Durchführung des Risikostrukturausgleichs für die Krankenversicherung verfügen. Da in den ersten Tagen eines Monats regelmäßig nur wenige Beiträge eingehen, könnten hier im Verlauf des Jahres kurzzeitige Überbrückungen durch vorgezogene Bundeszuschussraten erforderlich werden. Aber auch an dieser Stelle sei noch einmal ausdrücklich betont, dass hierdurch zu keinem Zeitpunkt die pünktliche Rentenzahlung in Frage gestellt ist.

In der weiteren Entwicklung des Jahres 2005 wird dann bei der Rentenanpassung erstmalig der Nachhaltigkeitsfaktor wirksam. Er dämpft die Rentenanpassung nach gegenwärtigem Kenntnisstand um ca. 0,5 Prozentpunkte. Hinzu kommt die Dämpfung der Anpassung um rund 0,6 Prozentpunkte durch den Altersvorsorgeanteil. Damit würde im nächsten Jahr nur eine geringe Anpassung verbleiben. Entscheidend für die Finanzentwicklung und damit für die Frage, ob der Beitragssatz im nächsten Jahr bei 19,5 Prozent stabil gehalten werden kann, wird – wie in den Vorjahren



auch – die tatsächliche Arbeitsmarktentwicklung in diesem und dem nächsten Jahr sein.

Umsetzung und Auswirkung der kurzfristigen Reformmaßnahmen

Am 6. November 2003 beschloss der Bundestag mit dem 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetz ein Maßnahmenpaket, um den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2004 bei 19,5 Prozent zu stabilisieren. Die Maßnahmen sind in weiten Teilen zum 1. April 2004 in Kraft getreten. Ohne diese Maßnahmen hätte sich für dieses Jahr ein Beitragssatzanstieg von 0,8 Prozentpunkten auf 20,3 Prozent ergeben. Zu den Kurzfristmaßnahmen gehören insbesondere:

- die vollständige Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner zusammen mit der zeitnäheren Weitergabe von Änderungen des Krankenversicherungsbeitrags an die Rentner,
- die Verschiebung des Rentenzahltermins vom Monatsanfang auf das Monatsende für Rentenneuzugänge zusammen mit der generellen Auszahlungsverschiebung um einen Tag,
- die Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004, und
- die Senkung der Schwankungsreserve auf eine Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben.

Durch die Kurzfristmaßnahmen haben sich die Rentenzahlbeträge vermindert. Dies liegt vor allem daran, dass die Rentner seit April 2004 den Pflegeversicherungsbeitrag selbst tragen müssen. Die Minderung beträgt



für einen Standardrentner rund 10 Euro monatlich bzw. 0,85 Prozent der Rente.

Die Sozialverbände haben den Rentnern geraten, Widerspruch einzulegen. Viele sind diesen Aufrufen gefolgt. Bis zur letzten Woche gingen bei den Rentenversicherungsträgern rund eine Million Widersprüche ein. Allerdings geht die gesetzliche Rentenversicherung davon aus, dass die Neuregelung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten wird. Zur Kanalisierung der Vielzahl von Widersprüchen haben sich die Rentenversicherungsträger zur Führung von Musterklageverfahren bereit erklärt. Bis zu deren Abschluss können dabei die übrigen Widersprüche ohne rechtliche Nachteile für die Betroffenen ruhen.

Gleiches gilt für die schon jetzt eingehenden Widersprüche gegen das Ausfallen der Rentenanpassung zum 1. Juli. Dabei ist die diesbezügliche politische Diskussion vom Spätherbst letzten Jahres durch die wirtschaftliche Realität zwischenzeitlich überholt worden. Deuteten die statistischen Daten zur Lohnentwicklung 2003 damals noch auf eine Rentenerhöhung von ca. 0,6 Prozent in den alten Ländern hin, müssten wir heute von ca. 0,1 Prozent ausgehen, und damit faktisch von einer Nullanpassung.

Trotz der kurzen Vorlaufzeit ist es der Rentenversicherung gelungen,

- die rund 21 Millionen Änderungsbescheide bzgl. der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner termingerecht an die Rentnerinnen und Rentner auf den Weg zu bringen,
- die Öffentlichkeit über die Einzelheiten der Neuregelungen zu unterrichten, und



- die Maßnahmen insgesamt ohne technische Schwierigkeiten umzusetzen.

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz

Nach den kurzfristigen Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes in diesem Jahr komme ich jetzt zu den geplanten mittel- und langfristig wirkenden Konsolidierungsmaßnahmen im Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz. Das Gesetz ist bereits im März im Deutschen Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat hat Anfang April Einspruch gegen das Gesetz eingelegt. Dieser Einspruch wird aller Voraussicht nach heute vom Deutschen Bundestag mit der Kanzlermehrheit zurückgewiesen. Das Gesetz kann dann in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz zielt mit seinen Maßnahmen auf eine langfristige Begrenzung des Beitragssatzes sowie – damit korrespondierend – eine langfristige Minderung des Rentenniveaus. Nach geltendem Recht und unter Zugrundelegung aktualisierter demographischer Projektionen würde der Beitragssatz in der Rentenversicherung von heute 19,5 Prozent auf 24 Prozent im Jahr 2030 ansteigen. Gegenüber den Annahmen der Rentenreform 2001 wird jetzt von Prognosen ausgegangen, die im Ergebnis einen weiteren Anstieg der ferneren Lebenserwartung bis 2030 um über ein Jahr sowie einen Rückgang der dann erwerbstätigen Bevölkerung um 2,4 Millionen bedeuten. Bei Umsetzung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wird der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen.



Kernelement des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes ist die Ergänzung der Rentenanpassungsformel um einen so genannten Nachhaltigkeitsfaktor. Mit ihm soll die Höhe der Rentenanpassung zukünftig zusätzlich von der Veränderung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentnern abhängig gemacht werden. Bei der Bestimmung der Anpassungssätze werden so nahezu alle gesamtgesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigt, die für die finanzielle Situation der Rentenversicherung von zentraler Bedeutung sind. Hierzu zählen vor allem die Veränderung der Situation am Arbeitsmarkt und die demographische Entwicklung. Dass die Anpassungsformel auch bei dieser Reform im Blickpunkt stand, hat vor allem zwei Gründe: Von einer Änderung werden sowohl die Zugangsrentner als auch die Bestandsrentner betroffen. Zudem lassen sich Änderungen bei der Anpassungsformel ohne Übergangsfristen vornehmen, so dass sie bereits kurzfristig wirken.

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz sieht darüber hinaus vor, dass sich die Rentenanpassung in Zukunft an der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte orientiert. Die Entwicklung der Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und der Entgelte von Personen, die weder versicherungspflichtig noch geringfügig beschäftigt sind, sind damit für die Rentenanpassung ohne Bedeutung. Systematisch ist das gerechtfertigt. Die neue Ausrichtung wird dann zu niedrigeren Anpassungen führen, wenn die durchschnittlichen Löhne – wie in den vergangenen Jahren – stärker steigen als die versicherungspflichtigen Entgelte.

Auch das neue Recht verzichtet nicht – anders als ursprünglich geplant – auf eine Niveausicherungsklausel. Die neue Klausel verpflichtet die Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete rentenpolitische Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das steuerbereinigte Nettoen-



tenniveau bis 2020 nicht nur zeitweilig einen Wert von 46 Prozent und bis 2030 von 43 Prozent zu unterschreiten droht. Für den Beitragssatz wurden die Zielgrößen der Rentenreform 2001 (20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030) beibehalten. Außerdem wurde die Bundesregierung aufgefordert, regelmäßig zu erläutern, durch welche Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität auch langfristig ein Nettorentenniveau vor Steuern von 46 Prozent gewährleistet werden kann.

Ein weiteres Element des Reformpaketes ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 2006. Vertrauensschutzregelungen sind für Versicherte vorgesehen, die vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindliche Dispositionen über die vorzeitige Beendigung ihrer Beschäftigung getroffen haben.

Diese Reformmaßnahme soll kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung bei den Rentenfinanzen führen, die mit 500 bis 750 Millionen Euro im Jahr 2011 veranschlagt wird. Allerdings hängt die tatsächliche Entlastung erheblich von der Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelung ab. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Entlastungseffekt im weiteren Zeitablauf immer geringer wird und sich langfristig sogar ins Gegenteil verkehrt, weil bei späterem Renteneintritt Abschläge nicht oder nur in geringem Maße anfallen und den Versicherten daher entsprechend höhere Leistungen zustehen.

Der dritte Komplex der Neuregelungen betrifft die Bewertung von Zeiten schulischer und beruflicher Ausbildung. Nach einer Übergangsfrist von vier Jahren sollen für Rentenanzugänge ab 2005 die beitragsfreien Zeiten schulischer Ausbildung nicht mehr als Anrechnungszeiten rentenstei-



gernd bewertet werden. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Zeiten des Besuchs einer Fachschule oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Die Neuregelung wird die Anwartschaften der Betroffenen um bis zu 2,25 Entgeltpunkte bzw. 59 Euro pro Monat in den alten bzw. 52 Euro in den neuen Bundesländern mindern.

Der kurzfristige finanzielle Effekt der Reformmaßnahmen bei den Ausbildungszeiten ist begrenzt, weil die Maßnahmen nur Wirkungen auf den Rentenzugang entfalten. Wenn nach Ablauf von rund 20 Jahren der Gesamtbestand der Renten betroffen ist, ergibt sich ein Einsparpotenzial von rund 2 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Senkung des Beitragssatzes um etwa 0,2 Prozentpunkte.

Abgeschafft wird außerdem die pauschale Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate bei Berufsausbildung. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch im Durchschnitt vergleichsweise moderate Verminderungen der Rentenanwartschaften um 0,2 bis 0,3 Entgeltpunkte ergeben werden. Modellrechnungen deuten darauf hin, dass dieser Teil der Neuregelung bei bestimmten Erwerbs- und Einkommensverläufen sogar zu Verbesserungen führen kann.

Während die Begrenzung der Bewertung tatsächlicher beruflicher Ausbildungszeiten auf insgesamt drei Jahre und die Streichung der Höherbewertung fiktiver Berufsausbildungszeiten vertretbar erscheinen, geht der Gesetzgeber mit der beschlossenen Abschaffung der rentensteigernden Bewertung der Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung einen sozialpolitisch und verfassungsrechtlich problematischen Weg. Nach der Neuregelung fällt die Bewertung für die Ausbildung an allgemein bildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen weg. Für Zeiten einer nicht-



akademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung. Darin liegt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personengruppen, die in einem Konflikt mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes steht. Den Einwänden hätte z. B. Rechnung getragen werden können, indem bei der Neuregelung nicht an die Art der Ausbildung, sondern an die Höhe des später erzielten durchschnittlichen Entgelts angeknüpft worden wäre. Von der Rentenversicherung wurde im Gesetzgebungsverfahren ein entsprechendes Alternativmodell mit vergleichbaren finanziellen Entlastungswirkungen vorgelegt, das von der Politik allerdings nicht aufgegriffen worden ist.

Schließlich sieht das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vor, die Schwankungsreserve mittelfristig zu einer so genannten Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 1,5 Monatsausgaben aufzubauen. Dies ist eine Maßnahme, die nicht nur die „Rürup“- und die „Herzog“-Kommission empfohlen haben, sondern die auch die gesetzliche Rentenversicherung immer wieder und mit Nachdruck gefordert hat. Leider hat sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen können, auch den unteren Zielwert der Schwankungsreserve wieder auf ein höheres Niveau anzuheben. Damit wird bzgl. der Liquidität nicht hinreichend Vorsorge getroffen für den Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage zur Stützung des Beitragssatzes wieder aufgelöst wird. Denn bei einer Rückführung der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,2 Monatsausgaben ist die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung nicht hinreichend gewährleistet.



Das Alterseinkünftegesetz

Ich komme jetzt zu einem weiteren Reformgesetz, das weit reichende Auswirkungen auf die gesetzliche, die betriebliche und die private Alterssicherung hat: das Alterseinkünftegesetz. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz Ende April beschlossen, Mitte Mai hat der Bundesrat Einspruch gegen das Gesetz eingelegt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Vermittlungsverfahren konnte am 26. Mai abgeschlossen werden. Am 11. Juni hat eine Ländermehrheit im Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz kann jetzt – im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist – am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Während im Kernbereich des Gesetzes, also der Neuregelung der Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften von Arbeitnehmern und Beamten, von Beginn an in der Politik im Wesentlichen Übereinstimmung bestand, war zwischen Koalition und Union die Ausgestaltung der steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen bei Neuverträgen bis zuletzt streitig. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses sieht vor, dass die Steuerfreiheit der Erträge von 2005 an zwar wie geplant wegfällt. Auf Drängen der Union sollen aber Erträge nur zur Hälfte besteuert werden, wenn die Lebensversicherung mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Vermittlungsverfahren keine Änderungen an dem Gesetzentwurf mehr vorgenommen worden.

Das Alterseinkünftegesetz sieht den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer nach Abschluss einer Übergangsphase ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung



vollständig von der Steuer absetzen können. Im Gegenzug sollen später, in der Leistungsphase, die Renten voll besteuert werden. Die Umstellung auf eine nachgelagerte Besteuerung soll 2005 beginnen und 2040 abgeschlossen sein.

Der gesamte Beitrag zur Rentenversicherung – also Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zusammen – wird im Jahr 2005 zu mindestens 60 Prozent steuerlich abziehbar sein. Jährlich steigt dieser Anteil um 2 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2025 sind die Beiträge vollständig abziehbar. Nicht zuletzt aufgrund der Kritik des VDR bei der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wurde die „Günstigerprüfung“ so ausgestaltet, dass verheiratete Durchschnitts- und alleinstehende Geringverdiener zumindest in den nächsten fünf Jahren nicht mehr Steuern auf ihre Beiträge zahlen müssen als bisher.

Da Arbeiter und Angestellte ihre Rentenversicherungsbeiträge bis 2025 teilweise versteuern mussten und müssen, darf ihre Rente nicht Übergangslos voll besteuert werden. Ab 2005 gibt es für jeden Rentner einen festen persönlichen so genannten „Rentenfreibetrag“. Rentenzahlungen bis zur Höhe dieses Rentenfreibetrages bleiben steuerfrei, der Rest muss hingegen versteuert werden. Die Höhe dieses undynamisierten Freibetrags hängt vom Jahr des Rentenbeginns und der Jahresrente ab. Für heutige Rentner wird der Rentenfreibetrag auf 50 Prozent ihrer Bruttojahresrente 2005 festgesetzt.

Für die Mehrzahl der Rentner wird sich zunächst durch die Neuregelung steuerlich nichts ändern, weil die Freibeträge dazu führen werden, dass – jedenfalls in der Anfangsphase – weiterhin faktisch keine Steuer zu zahlen ist. Liegen keine steuerpflichtigen Nebeneinkünfte vor, wird der Rentner



im Jahr 2005 erst steuerbelastet, wenn seine gesetzliche Bruttorente mehr als 18.655 Euro beträgt. Im kommenden Jahr werden 3,3 anstelle von bislang 2 Millionen Rentnerhaushalten Einkommensteuer zu zahlen haben. Im Ergebnis werden damit auch im Jahr 2005 mehr als $\frac{3}{4}$ der Rentnerhaushalte keine Steuern zahlen müssen.

Die jüngeren Versicherten werden in ihrer späteren Rentenbezugsphase jedoch erheblich stärker belastet. Sie können ihre Rentenversicherungsbeiträge erst in 20 Jahren voll absetzen. Die Besteuerung der Renten ist darauf nicht hinreichend abgestimmt. Dadurch kann die Situation eintreten, dass bereits versteuerte Beiträge im Alter zum zweiten Mal versteuert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat hingegen in seinem Urteil zur Besteuerung der Renten und Pensionen deutlich gemacht, dass eine Zweifachbesteuerung „in jedem Fall“ zu vermeiden sei. Zwar sind im Verlauf der Gesetzgebung einige Nachbesserungen erfolgt. Dennoch kann es zu Zweifachbesteuerungen kommen, insbesondere bei Selbstständigen und freiwillig Versicherten.

Organisationsreform in der Rentenversicherung

Am 26. Mai hat das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung“ verabschiedet. Das Gesetzgebungsverfahren soll nach der Sommerpause beginnen und voraussichtlich im November abgeschlossen werden. Eine Reihe von bisher noch offenen Fragen wie etwa die Struktur der Selbstverwaltung auf der Bundesebene sowie die grundsätzlich einheitliche Namensgebung der Rentenversicherungsträger auf der Bundes- wie auf der Landesebene sind jetzt geklärt.



Die Rentenversicherung hat diesen Klärungsprozess von Beginn an engagiert mit eigenen Vorschlägen begleitet. Hinter uns liegt ein hartes Stück Arbeit und eine Reihe von teilweise äußerst diffizilen Diskussionen, die uns letztlich jedoch zu einem, wie ich meine, tragfähigen Kompromiss geführt haben. Zu den Einzelheiten der nunmehr gefundenen Regelung, den Perspektiven für die Rentenversicherung und der Bewertung aus Sicht des Vorstandes darf ich auf den Vortrag von Herrn Dr. Standfest verweisen.

Bereits an dieser Stelle soll aber nicht verschwiegen werden, dass es aus Sicht der Selbstverwaltung zumindest in einem Punkt noch Nachbesserungs- bzw. Revisionsbedarf gibt. Das betrifft die geplanten Genehmigungsvorbehalte der Landesregierungen bzw. Bundesregierung für die Haushalte der Rentenversicherungsträger. Hierdurch würden die Rechte der Selbstverwaltung in ihrem Kernbereich eingeschränkt. Für diese Verschärfung der Rechtslage, die bislang ein Beanstandungsrecht für die Aufsichtsbehörden vorsieht, von dem im Übrigen kein Gebrauch gemacht wurde, gibt es keine inhaltliche Begründung. Sie höhlt vielmehr die Rechte der Selbstverwaltung zugunsten direkter staatlicher Einflussnahme aus. Wir werden im Gesetzgebungsverfahren mit aller Entschiedenheit auf eine Revision dieser vorgesehenen Neuregelung drängen.

Nachdem die Organisationsreform am 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, stehen jetzt weitere wichtige Entscheidungen an. So müssen zügig der Entwurf einer Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Bund, und Umsetzungsregelungen zur Versichertenaufteilung sowie zum Beitragseinzug und zur Finanzverfassung erarbeitet werden. Außerdem muss die Öffentlichkeitsarbeit schnellst möglich auf die neuen Organisationsstrukturen ausgerichtet werden. Das betrifft vor allem das neue ge-



meinsame Erscheinungsbild der Deutschen Rentenversicherung. Als wichtigen Schritt in diese Richtung hat sich die Rentenversicherung darauf verständigt, eine gemeinsame Broschürenreihe herauszugeben. Sie soll den Kriterien der guten Lesbarkeit, der leichten Verständlichkeit und einer ansprechenden Gestaltung Rechnung tragen und gleichzeitig eine Kostenreduktion durch eine bessere Nutzung der Synergieeffekte innerhalb der Rentenversicherung erreichen. Dieses Vorhaben muss jetzt zügig umgesetzt werden.

Einzug des Beitrags für Zahnersatz

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sieht vor, den Zahnersatz aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung auszugliedern. Ab dem nächsten Jahr sollen die Versicherten neben dem Krankenkassenbeitrag einen zusätzlichen einkommensunabhängigen Beitrag zahlen, um die Kosten für den Zahnersatz zu decken.

Für die Arbeitnehmer soll der Beitrag vom Arbeitsentgelt einbehalten werden. Allerdings fehlen im Gesetzentwurf analoge Regelungen für den Beitragseinzug bei Rentnern. Die gesetzlichen Krankenkassen haben daher das BMGS gebeten, die Normierung einer entsprechenden Vorschrift in die Wege zu leiten. Um zu vermeiden, dass die Krankenkassen die Beiträge – wie derzeit im Gesetz vorgesehen – jeweils von ihren Versicherten einziehen müssen, haben sie einen Beitragseinzug durch die Rentenversicherung im Wege des Einhalts von der Rente angeregt.



Bei Gesprächen mit dem BMGS und den Krankenkassen hat die Rentenversicherung deutlich gemacht, dass im Falle eines solchen Auftrags erneut über 16 Millionen krankenversicherungspflichtige Rentner angeschrieben und auf die erneute Kürzung des Rentenzahlbetrages hingewiesen werden müssten. Der politische Schaden einer solchen erneuten Aktion könnte beträchtlich sein.

Die politische Entscheidung, welche Institution den Beitragseinzug übernimmt und wie er ausgestaltet sein soll, wird in Kürze fallen müssen. Sollte die Rentenversicherung trotz der oben genannten Bedenken ab Januar 2005 mit dem Beitragseinzug beauftragt werden, müsste sie wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten bis Ende Juli 2004 Klarheit über den rechtlichen Rahmen haben. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wäre unabdingbar.

Präsentation der Deutschen Rentenversicherung auf der CEBIT 2004

Positive Außenwirkung entfaltete der erstmals gemeinsame Auftritt der Träger als Deutsche Rentenversicherung auf der Computermesse CEBIT in Hannover im März 2004. In diesem Rahmen wurden vielfältige Service-Dienstleistungen der Rentenversicherung vorgestellt.

Direkt an den Versicherten richtet sich das Angebot, eine aktuelle Renteninformation am Bildschirm abzurufen oder einen Termin in einer Auskunft- und Beratungsstelle online zu buchen. Außerdem können in naher Zukunft elektronische Dokumente auf sichere Weise mit der Rentenversicherung ausgetauscht und Rentenanträge vollständig papierlos gestellt werden.



Für Ärzte wird die Möglichkeit geschaffen, Befundberichte und Gutachten in elektronischer Form an die Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Für Krankenkassen wird es möglich sein, Plätze in Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherung online zu belegen.

Ein eigener Präsentationsplatz war dem Thema "Barrierefreies Internet" gewidmet: Es wurde eindrucksvoll demonstriert, welche Probleme sich für behinderte Menschen beim Surfen im Internet ergeben und wie diese durch zielgerichtete Verbesserungen in den Internet-Angeboten beseitigt werden können. Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich verpflichtet, ihre Web-Angebote bis Ende 2005 vollständig zugänglich für behinderte Menschen zu gestalten und konnte auf der CEBIT deutlich machen, dass sie dabei bereits weit fortgeschritten ist.

Die Dienstleistungen der Rentenversicherung fanden sowohl beim breiten Publikum als auch bei den Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung eine ausgesprochen positive Resonanz. Die Erfahrungen der CEBIT haben die Rentenversicherung insgesamt in ihrem Vorhaben bestärkt, bürgerfreundliche Dienstleistungen im Internet noch weiter auszubauen.

Prävention

Auf der letzten Mitgliederversammlung haben wir über die Eckpunkte der Bundesregierung für ein Präventionsgesetz berichtet und die entsprechenden Positionen der Rentenversicherung hierzu deutlich gemacht. Mittlerweile gibt es in diesem Bereich neue Entwicklungen: Im Herbst letzten Jahres wurden Gespräche zwischen den Spitzenverbänden der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung aufgenommen mit dem Ziel, Möglichkeiten für die Errichtung einer Stiftung Prävention zu erörtern. Nach-



dem zunächst die Errichtung von getrennten Stiftungen der beteiligten Sozialversicherungszweige im Gespräch war, die in einem Stiftungsverbund zusammengefasst werden sollten, fasste man schließlich die Errichtung einer gemeinsamen Stiftung „Prävention und Gesundheitsförderung“ ins Auge. Diese Lösung war auch vom BMGS favorisiert worden.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Stiftung ist ein Stufenmodell im Gespräch. Die Anfangsfinanzierung, die alleine von der Sozialversicherung getragen werden soll, soll insgesamt 50 Millionen Euro betragen. Der Anteil der Rentenversicherung würde nach dem jetzigen Stand bei 5 Millionen Euro liegen. Die Gesamtfinanzierung soll in den Folgejahren regelmäßig überprüft und ggf. bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Das Ministerium sieht es als unerlässlich an, dass Bund, Länder und Gemeinden Stimmrecht im Stiftungsrat erhalten. Ich möchte in diesem Zusammenhang an den Grundsatz erinnern, dass zur Entscheidungsverantwortung auch die entsprechende Finanzierungsverantwortung gehört.

Insgesamt sind sich Sozialversicherung und Ministerium in ihren Vorstellungen mittlerweile zwar recht nahe gekommen. Gleichwohl sind zeitnah noch weitere Abstimmungsgespräche erforderlich. Auf Arbeitsebene wurden zudem zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit der Frage der Rechtsform der Stiftung sowie mit fachlich – inhaltlichen Fragestellungen der Stiftung auseinandersetzen. Noch vor der Sommerpause soll ein Gesetzentwurf vorliegen, das parlamentarische Verfahren könnte im Herbst beginnen.



Ergebnisse der SOMEKO

Die vom Vorstand des Verbandes 2002 eingesetzte „Kommission zur Weiterentwicklung der Sozialmedizin in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (SOMEKO) hat ihre Arbeit – wie vorgesehen – zum Ende des Jahres 2003 beendet. Sie hatte den Auftrag, Vorschläge für die Weiterentwicklung der Sozialmedizin in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erarbeiten. Gleichzeitig sollte sie Handlungsperspektiven aufzeigen und Anregungen für die praktische Umsetzung geben. Der Abschlussbericht der Kommission ist im April als DRV- Sonderband erschienen. Der stellvertretende Geschäftsführer des VDR, Herr Dr. Reimann, wird Ihnen gleich in einem kurzen Vortrag über die Ergebnisse der SOMEKO berichten.

Neubau des Verbandsgebäudes und Umzug nach Berlin

Zum Schluss will ich noch kurz berichten über den Neubau des Verbandes in Berlin und den Umzug der Verbandsgeschäftsstelle. Nach anfänglichen Verzögerungen beim Baubeginn, die zum Teil wieder aufgeholt werden konnten, verläuft das Bauvorhaben planmäßig. Das Richtfest hat am 14. Mai 2004 und damit auf den Tag genau zwei Jahre nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Sitzverlegung stattgefunden. Bei planmäßigem Verlauf der weiteren Baumaßnahmen erfolgt die Übergabe des Gebäudes voraussichtlich im Dezember 2004. Der Umzug der Verbandsgeschäftsstelle von Frankfurt nach Berlin wird nach den bisherigen Planungen in der letzten Märzwoche 2005 durchgeführt. Die Einweihungsfeier des neuen Verbandsgebäudes ist für Juni 2005 in Berlin vorgesehen.